

Naturschutzgebiet Schluchten und Moore am oberen Furlbach (Furlbachtal)

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock

Gemarkung: Stukenbrock

Flur: 3 I

Flurstücke: 108/2 tlw., 109/2, 110/2, 145,
146, 152, 218, 224 tlw., 225 tlw.

Flur: 3 II

Flurstücke: 103/1 tlw., 103/2 tlw., 112/1 tlw.,
112/2 tlw., 121/8, 121/10,
121/11, 121/12, 121/13, 127/3,
129/1 tlw., 129/4, 129/5, 138,
139, 140 tlw., 141 tlw., 142 tlw.,
147,148, 149/129, 164, 165, 166,
167, 168, 169, 170 tlw.,
171 tlw., 172, 206 tlw.

Größe: ca. 121,40 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Schluchten und Moore am oberen Furlbach" erforderlich zur Erhaltung und Förderung eines geomorphologisch ausgeprägten sehr naturnahen Landschaftsraumes im Übergangsbereich von Moränenrücken des Friedrichsdorfer Drumlinfeldes zu den Sandebenen der oberen Senne mit erdgeschichtlich bedeutsamen Altdünenbildungen, Sandtrockenfluren, Heiden, lichten Stieleichen-Birken- und Kiefernwäldern. Erforderlich ist die Erhaltung und Förderung naturgeschichtlich bedeutsamer Moorbildungen oligo- bis dystropher Moore neben erdgeschichtlich bedeutsamen trockenen und gewässerführenden Schluchttalbildungen mit Quellhorizonten, Quellbächen und naturnah mäandrierenden Bachläufen sowie Quellfluren, Seggenrieden, Röhrichten, Erlen- und Birkenbrüchen, Bach-Erlen-Eschenwäldern und Buchen-Eichenwäldern. Dazu zahlreiche Lebensräume der für diese Landschaftseinheiten typischen Arten der Flora und Fauna, darunter viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet "Furlbachtal" erfaßt Teilbereiche der Kreise Gütersloh und Lippe. Das vorhandene Naturschutzgebiet soll erweitert werden um angrenzende schutzwürdige Bereiche mit entsprechenden Pufferzonen. In den Kernbereichen ist eine besondere Gefährdung durch eine relativ intensive Erholungsnutzung (insbesondere Reiter), die Wassergewinnung und die Anlage von Fischzuchtanlagen gegeben. Außerdem beeinträchtigen nicht standortgerechte Nadelholzkulturen schützenswerte Bereiche, wie z. B. die Benteiche. Die Hochmoorbildungen sind dabei durch Entwässerung besonders gefährdet.

- 2.1.0** Entsprechend den §§ 19 und 20 des LG werden die unter den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.6 näher bezeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.
- In der E + F-Karte sind im öffentlichen Interesse Flächen nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft unter Naturschutz zu stellen.
Die Festsetzung enthält den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen.
Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten.
- 2.1.0.1** Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der E + F-Karte festgesetzt. Zudem erfolgt eine Darstellung in der Flurkarte.
- Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.
- 2.1.0.2** Der Schutzzweck ist für jedes Naturschutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.
- 2.1.0.3** Allgemeine Verbote für die Naturschutzgebiete mit den Kennziffern 2.1.2 bis 2.1.6:
- In den unter 2.1.2 bis 2.1.6 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- Die gesamten textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet "Fleckernheide" sind unter der Kennziffer 2.1.1 auf Seite 24 aufgeführt.
Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen (siehe S. 13 unter Erläuterungen).
- Insbesondere ist es verboten:**

2.1.0.3.1

Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Aufstellen von fahrbaren Kanzeln zur Wildschadensabwehr im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in den Naturschutzgebieten Moosheide und Furlbachtal,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen,
- die Anlage von Holzrückeplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Als bauliche Anlage gelten auch

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sportanlagen und Spielplätze,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Zäune und andere Einfriedigungen.

2.1.0.3.2

vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf eine andere Weise zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Ausbessern vorhandener Wegebefläge,
- die Befestigung einer Hofzufahrt.

2.1.0.3.3

Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Aufstellen eines Verkaufsstandes für landwirtschaftliche Produkte,
- das Zelten für den Eigenbedarf auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide.

- 2.1.0.3.4** **Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;**
- unberührt von diesem Verbot bleibt:**
- **Das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;**
- 2.1.0.3.5** **ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;**
- unberührt von diesem Verbot bleibt:**
- **Das Verlegen von Leitungen, die dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide dienen;**
- 2.1.0.3.6** **Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben:**
- **Die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden,**
 - **die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide, die bei ordnungsgemäßer Nutzung und Bewirtschaftung anfallen,**
 - **die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen, jagd- und fischereilichen Nutzung anfallen oder benötigt werden;**
- Für das vorübergehende Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten im Naturschutzgebiet Moosheide hinweisen, kann eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.

2.1.0.3.7

Düngemittel zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Das Ausbringen von Gülle im Naturschutzgebiet Moosheide in der Flur 19, Flurstück 19/9 tlw. (Ackerfläche an der Hofstelle Gees) bis zum Ablauf des bestehenden Pachtvertrages und im Naturschutzgebiet Wehrbachtal auf der Ackerfläche in der Flur 10, Flurstück 440 tlw.,**

In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wiederaufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden, indem zukünftig auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

Die finanziellen Einschränkungen nach Ablauf des bestehenden Pachtvertrages im Naturschutzgebiet Moosheide (Fläche Gees) sind zu entschädigen.

- **die Lagerung von Düngemitteln, Silage und Gärfutter in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide,**
- **die Anlage von Silage- und Gärfuttermieten auf Ackerflächen im Naturschutzgebiet Moosheide im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;**

2.1.0.3.8

chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- **Das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer;**

In Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (v. a. Borkenkäfer bei gelagertem Holz) eine Befreiung in Aussicht gestellt.

In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene historische Bewirtschaftungsformen wiederaufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden, indem zukünftig auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

Die Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Landwirtschaftskammer soll turnusmäßig und gebündelt für mehrere Fälle erfolgen.

- 2.1.0.3.9** Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung;
- 2.1.0.3.10** Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- 2.1.0.3.11** Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
- unberührt von diesem Verbot bleibt:
- Das Befahren von Wasserflächen und das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei;
- 2.1.0.3.12** Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- 2.1.0.3.13** Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Das Betreten der Flächen sowie das Reiten außerhalb der Bruchwälder und Moore durch den Eigentümer und seine Familie,
 - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Moore und Bruchwälder im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
 - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebau material hergerichtet sind.

- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagd Ausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd Ausübung, und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz,
- das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild,
- das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Sinne des § 30 Landesjagdgesetz, die sich im Wirkungsbereich des Jagd Ausübenden befinden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd Ausübung,
- das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung,
- Hunde auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide frei laufen zu lassen;

2.1.0.3.14

Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Joggen bzw. Laufen auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen,
- das Reiten auf besonders gekennzeichneten Reitwegen in den Naturschutzgebieten Furlbachtal und Moosheide;

Das Reiten soll auf lokal bedeutsame Querverbindungen beschränkt werden.

- 2.1.0.3.15** **Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- **Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang,**
 - **Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,**
 - **die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,**
 - **Maßnahmen auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide mit Ausnahme der Beseitigung von Hofeichen;**
- Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:
- Beschädigung des Wurzelwerkes,
 - Verdichten des Bodens im Traufbereich des Baumes.
- Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in einzelnen Schutzgebieten.
-
- 2.1.0.3.16** **wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- **Die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,**
 - **Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;**
- Eine Beunruhigung kann beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen oder durch Fotografieren oder Filmen erfolgen.
-
- 2.1.0.3.17** **Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere in das Gebiet auszusetzen;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- **Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Hofstellen, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,**
 - **die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei;**
- Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in einzelnen Schutzgebieten.

- 2.1.0.3.18** zu lagern oder Feuer zu machen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Maßnahmen auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide,
 - das Verbrennen von Schlagabraum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 2.1.0.3.19** Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckkreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
- 2.1.0.3.20** Wildfütterungen anzulegen;
unberührt von diesem Verbot bleibt:
- Die Fütterung innerhalb der Notzeiten in den Naturschutzgebieten Furlbachtal und Moosheide an den im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Stellen;
- 2.1.0.3.21** gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen;
- Durch die Festsetzung soll eine Massierung bestimmter Tierarten verhindert werden, um Schäden an der Vegetation und Nährstoffanreicherungen zu verhindern.
- Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 gem. der §§ 18 - 20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegkataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NW dargestellten Wanderwege. Die ordnungsgemäß gekennzeichneten vorhandenen Wanderwege sind in der E + F-Karte nachrichtlich dargestellt.
- Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:**
- 2.1.0.3.22** Zur Wiederaufforstung und Anpflanzung andere als Gehölze der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.
- Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.
- 2.1.5.1** Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet insbesondere verboten:

2.1.5.1.1	Waldflächen zu düngen oder zu kälken; unberührt von diesem Verbot bleiben: - Kompensationskalkungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;	
2.1.5.1.2	die Moore, Fließgewässer und Benteiche zu düngen oder zu kälken, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe anzuwenden;	
2.1.5.1.3	die Gewässer fischereilich zu nutzen; unberührt von diesem Verbot bleibt: - Die Nutzung der Fischteiche auf dem Flurstück 165 (tlw.) der Flur 2 bis zum Ablauf der bestehenden privatrechtlichen Vereinbarungen;	
2.1.5.1.4	Grünland umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:	
2.1.5.1.5	Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen.	
2.1.5.2	Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gem. § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:	Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
2.1.5.2.1	Den vorhandenen Wald durch femelartige Bewirtschaftung natürlich zu verjüngen;	Ist eine Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.
2.1.5.2.2	das Gebiet durch die gezielte Lenkung der Besucher zu beruhigen;	Hierzu gehören u. a. Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information durch Aufstellen von Schildern und Hinweisschildern.
2.1.5.2.3	Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes durchzuführen, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind;	Für das Naturschutzgebiet wird z. Z. ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt.
2.1.5.2.4	eine Reitregelung zu erlassen.	